
2.1 Grundlagen zur Besteuerung von laufenden Kapitalerträgen

Als laufende Kapitalerträge werden grundsätzlich die Früchte der Kapitalanlage wie z. B. Zinsen und Dividenden bezeichnet. Hiervon unterschieden werden Wertzuwächse oder auch -verluste am Kapitalstamm bzw. bei der Kapitalanlage selbst, die beispielsweise durch eine Veräußerung von Wertpapieren entstehen. Die Besteuerung von Wertänderungen der Kapitalanlage wird in Kap. 3 dargestellt.

Nach einer allgemeinen Übersicht zu den laufenden Kapitalerträgen liegt der Fokus dieses Kapitels auf denjenigen Erträgen, die im täglichen Kundengeschäft der Banken am häufigsten anzutreffen sind.

Die Grundlage für die Besteuerung von laufenden Kapitalerträgen bildet § 20 Abs. 1 EStG. Zusammengefasst beinhaltet dieser folgende Ertragsarten:

- Nr. 1: Dividenden und dividendenähnliche Erträge
- Nr. 2: Bezüge aus der Auflösung einer Körperschaft sowie aus Kapitalherabsetzungen einer solchen
- Nr. 4: Einnahmen aus der Beteiligung als stiller Gesellschafter und aus partiarischen Darlehen
- Nr. 5: Zinsen aus Grundschulden und Hypotheken
- Nr. 6: Erträge aus Lebensversicherungen
- Nr. 7: Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen
- Nr. 8: Erträge aus Wechseldiskont
- Nr. 9: Einnahmen aus Leistungen einer nicht steuerbefreiten Körperschaft
- Nr. 10: Leistungen eines Betriebs gewerblicher Art
- Nr. 11: Erhaltene Stillhalterprämien für die Einräumung von Optionen

2.1.1 Kapitalerträge, die dem abgeltenden Kapitalertragsteuerabzug unterliegen

Der Abgeltungsteuer und dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen die folgenden Kapitalerträge, soweit diese über eine inländische, auszahlende Stelle wie z. B. eine Bank in Deutschland zufließen bzw. gebucht werden:

- Nr. 1: Dividenden und dividendenähnliche Erträge
- Nr. 2: Bezüge aus der Auflösung einer Körperschaft sowie aus Kapitalherabsetzungen einer solchen
- Nr. 4: Einnahmen als stiller Gesellschafter und aus partiarischen Darlehen
- Nr. 6: Erträge aus Lebensversicherungen¹
- Nr. 7: Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen
- Nr. 9: Einnahmen aus Leistungen einer nicht steuerbefreiten Körperschaft
- Nr. 10: Leistungen eines Betriebs gewerblicher Art
- Nr. 11: Erhaltene Stillhalterprämien für die Einräumung von Optionen

2.1.2 Kapitalerträge, die der Abgeltungsteuer, jedoch nicht der Kapitalertragsteuer unterliegen

Folgende Erträge fallen zwar in den Anwendungsbereich der Abgeltungsteuer, ein Einbehalt von Kapitalertragsteuer bei der Bank findet jedoch nicht statt:

- Nr. 5: Zinsen aus Grundschulden und Hypotheken
- Nr. 8: Erträge aus Wechseldiskont

Hierzu gehören generell auch alle laufenden Erträge, die bei im Ausland ansässigen Banken gezahlt werden bzw. zufließen. Diese Kapitalerträge sind im Rahmen des steuerlichen Veranlagungsverfahrens zu deklarieren und dort dem Abgeltungsteuersatz von 25 % zu unterwerfen².

¹ Soweit die Versicherungsleistung nach Vollendung des 60. Lebensjahres des Steuerpflichtigen und nach Ablauf von zwölf Jahren seit dem Vertragsabschluss ausgezahlt wird, unterliegen die Erträge zwar dem Kapitalertragsteuerabzug, jedoch nicht der Abgeltungsteuer. Stattdessen ist die Hälfte des Ertrages der tariflichen Einkommensteuer zu unterwerfen, vgl. § 32d Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EStG. Für ab dem 01.01.2012 abgeschlossene Versicherungsverträge gilt das 62. Lebensjahr, vgl. BMF-Schreiben vom 17.10.2011.

² § 32d Abs. 3 EStG.

2.1.3 Kapitalerträge, die nicht der Abgeltungsteuer, aber dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen

Zu den laufenden Erträgen, die zwar nicht dem Abgeltungsteuersatz unterliegen, aber trotzdem dem Kapitalertragsteuerabzug auf Ebene der auszahlenden Stelle zu unterwerfen sind, gehören³:

- Zinsen und Einnahmen aus stillen Beteiligungen oder partiarischen Darlehen i. S. d. § 20 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 und 7 EStG, sofern
 - Gläubiger und Schuldner nahestehende Personen⁴ und die Zinszahlungen beim Schuldner entweder Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind;
 - Kapitalgesellschaften, die Erträge an ihre Anteilseigner zahlen, die zu mindestens 10 % an der Gesellschaft beteiligt sind oder die Zahlung an diesen Anteilseignern nahestehende Personen erfolgt;
 - eine sogenannte Back-to-Back-Finanzierung i. S. d. § 32d Abs. 2 S. 1 Nr. 1 c.) EStG vorliegt.
- Dividenden und Bezüge aus der Auflösung oder Kapitalherabsetzung einer Kapitalgesellschaft i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EStG, sofern
 - der Steuerpflichtige dies ausdrücklich bei seinem zuständigen Finanzamt beantragt und
 - er zu mindestens 25 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist oder
 - zu mindestens 1 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt und beruflich für diese tätig ist.

Diese Kapitalerträge sind im Rahmen des steuerlichen Veranlagungsverfahrens zu deklarieren und unterliegen dem persönlichen Steuersatz. Die von der auszahlenden Stelle einbehaltene Kapitalertragsteuer wird auf die tarifliche Einkommensteuer vom Finanzamt als Vorauszahlung angerechnet. Hierfür ist die Vorlage einer Steuerbescheinigung i. S. d. § 45a Abs. 2 und 3 EStG zwingend notwendig.⁵

2.2 Die Besteuerung von Dividenden und dividendenähnlichen Erträgen

Die Rechtsgrundlage für die Besteuerung von Dividenden und ähnlichen Erträgen bildet § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EStG.

³ Vgl. § 32d Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und 3 EStG.

⁴ Definition der nahestehenden Person vgl. BMF v. 09.12.2014, Rz. 136.

⁵ § 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG.

Dividenden sind Gewinnausschüttungen von Aktiengesellschaften, die nach Beschlussfassung der Hauptversammlung an die Aktionäre gezahlt werden. Die gesetzliche Grundlage hierzu bildet § 174 des Aktiengesetzes. Seit dem Jahr 2009 sind im neuen Steuerrecht Dividenden für Privatanleger voll steuerpflichtig; das sogenannte Halbeinkünfteverfahren findet keine Anwendung mehr. Auch sonstige Bezüge aus Aktien oder eigenkapitalähnlichen Genussrechten, mit denen das Recht am Gewinn und Liquidationserlös einer Kapitalgesellschaft verbunden sind, werden steuerlich wie Dividenden behandelt.

Bei betrieblichen Anlegern, die der Einkommensteuer unterliegen, gilt seit dem 01.01.2009 für Dividenden das Teileinkünfteverfahren, wonach nur 60 % des Kapitalertrages steuerpflichtig ist. Auf den Einbehalt der Kapitalertragsteuer durch die Bank hat dies jedoch keine Auswirkung⁶.

Bei der Besteuerung von Dividenden ist generell zwischen **inländischen** und **ausländischen** Dividenden zu unterscheiden. Bei ausländischen Dividenden tritt neben den deutschen Kapitalertragsteuereinbehalt in der Regel auch ein Abzug ausländischer Quellensteuer, welche in die Kapitalertragsteuerberechnung einzubeziehen ist. Dies gilt nur, sofern die ausländische Quellensteuer auf die Kapitalertragsteuer anrechenbar ist.

Die steuerliche Behandlung von in- und ausländischen Dividendenanteilen bei Fondsausschüttungen und -thesaurierungen wird im Kap. 4 näher erläutert.

2.2.1 Die steuerliche Behandlung von inländischen Dividenden

Inländische Dividenden unterliegen grundsätzlich dem 25 %igen Kapitalertragsteuerabzug zuzüglich Solidaritätszuschlag i. H. v. 5,5 % hierauf⁷. Falls der Anleger einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört, nimmt die Bank zusätzlich einen Kirchensteuerabzug vor⁸.

Die Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag werden seit dem 01.01.2012 bei inländischen Dividenden aus girosammel- oder streifbandverwahrten Aktien von der auszahlenden Stelle im Inland (z. B. eine inländische Bank) an das für sie zuständige Betriebsstättenfinanzamt abgeführt⁹. Seit dem 01.01.2013 gilt dies auch für Erträge aus girosammel- oder streifbandverwahrten inländischen Wandelanleihen und rentenähnlichen Genussrechten¹⁰.

Für nicht girosammel- oder streifbandverwahrte Aktien, Wandelanleihen, Genussrechte sowie GmbH- und Genossenschaftsanteile wird die Kapitalertragsteuer weiterhin vom

⁶ § 43 Abs. 1 S. 3 EStG.

⁷ §§ 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 1a, 43a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG.

⁸ § 51a Abs. 2b und 2c EStG.

⁹ § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a i. V. m. § 44 Abs. 1 S. 3 letzter Halbsatz EStG.

¹⁰ § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 S. 4 i. V. m. § 44 Abs. 1 S. 3 letzter Halbsatz EStG.

Emittenten einbehalten¹¹. In der Bankenpraxis sind Letztere von untergeordneter Bedeutung und sollen daher hier nicht weiter betrachtet werden.

Hier ein Berechnungsbeispiel für eine inländische Dividendenzahlung ohne Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug unter Berücksichtigung eines 9 %igen Kirchensteuereinbehaltes:

| | |
|---|---------------|
| Bruttodividende | 1.000,00 Euro |
| Kapitalertragsteuer (24,45 % der Bruttodividende) | -244,50 Euro |
| Solidaritätszuschlag (5,5 % auf die Kapitalertragsteuer) | -13,44 Euro |
| Kirchensteuer (9 % auf die Kapitalertragsteuer) | -22,00 Euro |
| Nettodividende Gutschrift auf Kundenkonto | 720,06 Euro |

Steuerlicher Zufluss

Inlandsdividenden fließen steuerlich grundsätzlich mit ihrem von der Körperschaft beschlossenen Zahlungstag bzw. der Gutschrift beim Anteilseigner zu¹². Der Kapitalertragsteuerabzug ist von der auszahlenden Stelle im Zeitpunkt des steuerlichen Zuflusses vorzunehmen¹³.

2.2.1.1 Kapitalertragsteuer auf Kompensationszahlungen für Dividenden

Durch die Änderungen im Rahmen des OGAW-IV-Umsetzungsgesetzes und des Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetzes ist der Kapitalertragsteuerabzug – wie in den vorangegangenen Kapiteln beschrieben – bei im Inland sammel- oder streifbandverwahrten Aktien, Wandelanleihen und Genussrechten auf die die Kapitalerträge auszahlende Stelle verlagert worden (Umstellung von der sogenannten Emittentensteuer auf die Zahlstellensteuer). Auch Kompensationszahlungen für Dividenden bei Aktien-Geschäften um den Dividendenstichtag („Cum-/Ex-Geschäfte“) unterliegen nun dem Kapitalertragsteuerabzug durch die Bank des Aktien-Käufers als auszahlende Stelle, sofern die Aktien durch diesen mit Dividendenberechtigung erworben, aber ihm ohne Dividendenanspruch geliefert werden¹⁴.

2.2.1.2 Besonderheiten bei der Zwischenverwahrung im Ausland

Je nach genutzter Verwahrstelle durch die depotführende Bank kann es vorkommen, dass inländische Dividenden nicht nur über Lagerstellen im Inland, sondern auch über ausländische Zwischenverwahrer gezahlt werden. Da die ausländische Lagerstelle als Zwischen-

¹¹ § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i. V. m. § 44 Abs. 1 S. 3 EStG.

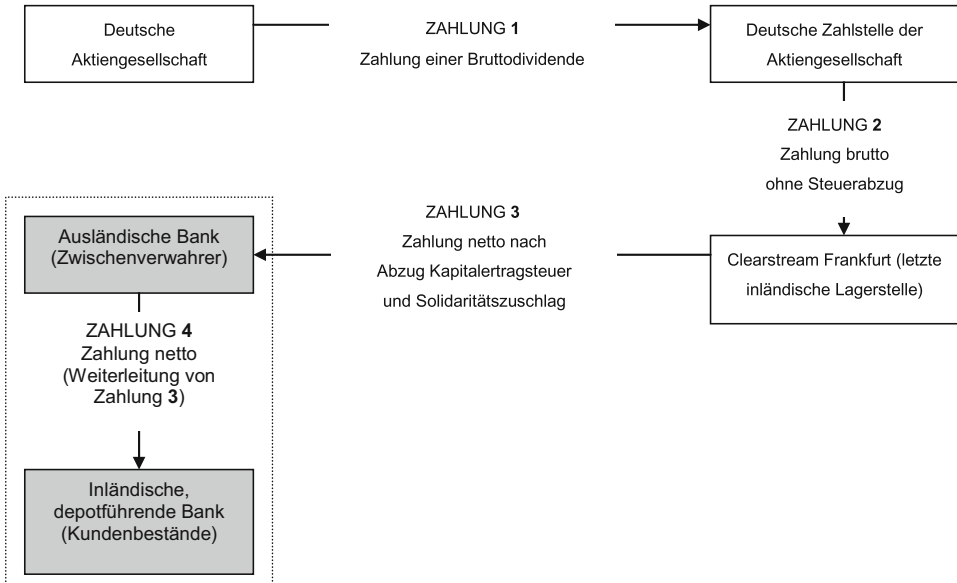
¹² Vgl. § 44 Abs. 2 EStG.

¹³ § 44 Abs. 1 S. 2 EStG.

¹⁴ §§ 20 Abs. 1 Nr. 1 S. 4, 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a i. V. m. 44 Abs. 1 S. 4 Nr. 3 EStG.

verwahrer bei Weiterleitung der Inlandsdividende diese in der Regel selbst nach Abzug von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag erhalten hat, erfolgt die Gutschrift von einer Auslandslagerstelle an eine im Inland ansässige Bank dann auch nur als Nettodividende.

Zur Verdeutlichung der Zahlungsströme soll das folgende Schaubild dienen.



2.2.1.3 Doppelter Steuerabzug bei Cum-/Ex-Geschäften

Erhält eine inländische, depotführende Bank über einen ausländischen Zwischenverwahrer eine deutsche Dividendenzahlung als Nettodividende, so hat diese Bank nach Auffassung der Finanzverwaltung einen erneuten Kapitalertragsteuerabzug auf Basis der eigentlichen Bruttodividende vorzunehmen. Dies gilt für alle Fälle, in denen die inländische Bank nicht verlässlich ausschließen kann, dass die Dividende aus einer sogenannten Netto Regulierung im Ausland stammt¹⁵. Hintergrund dieser Netto Regulierung sind ggf. Cum-/Ex-Geschäfte, bei denen Aktien am oder kurz vor dem Dividendenstichtag mit Dividendenanspruch erworben, aber nach dem Stichtag ohne Dividendenanspruch geliefert wurden.

Hierbei kommt es faktisch zu einer Doppelbelastung des Gläubigers der deutschen Dividende, wenn bei einer ausländischen Zwischenverwahrung der betroffenen Aktien bereits zuvor ein Kapitalertragsteuereinbehalt vorgenommen wurde. Der Kunde als Gläubiger der Dividende benötigt in diesen Fällen zwei Steuerbescheinigungen, um den doppelten Steuerabzug ggf. nachweisen zu können: Eine Bescheinigung über den bereits von der letzten, inländischen Lagerstelle bei Zahlung ins Ausland durchgeführten Kapitalertragsteu-

¹⁵ BMF v. 26.10.2011.

erabzug und eine Bescheinigung über den von seiner inländischen, depotführenden Bank vorgenommenen Steuerabzug. Es ist vorgesehen, dass die inländische, depotführende Bank die Einzelsteuerbescheinigung über den ersten durchgeführten Kapitalertragsteuerabzug im Auftrag des Kunden auf dem umgekehrten Zahlungsweg, d. h. zurück bis zur letzten inländischen Lagerstelle vor Übergang der Zahlung ins Ausland, beantragen kann.

Der von der inländischen, depotführenden Bank durchgeführte Steuerabzug ist entsprechend so zu behandeln wie jeder andere Kapitalertragsteuerabzug auch, d. h. es erfolgt die Berücksichtigung von Freistellungstatbeständen wie Freistellungsauftrag, Verlustverrechnung usw. sowie die Bescheinigung dieser Kapitalertragsteuer im Rahmen der Jahressteuerbescheinigung für den Kunden durch die depotführende Bank. Der Steuerabzug der letzten inländischen Lagerstelle darf hingegen nicht durch die depotführende Bank in der Steuerbescheinigung des Kunden ausgewiesen werden. Es ist ggf. nur ein nachrichtlicher Ausweis zulässig, um den Kunden den Betrag der Kontogutschrift transparent zu machen.

2.2.1.4 Nur einmaliger Steuerabzug bei Lieferung von Stücken mit Dividendenanspruch

Die inländische, depotführende Bank kann jedoch von einem eigenen Kapitalertragsteuerabzug absehen, wenn sichergestellt ist, dass

- die zugrunde liegenden Wertpapiere bei der ausländischen Lagerstelle „cum“ beliefert wurden und es sich um Stücke mit Dividendenanspruch handelt,
- gegenüber der Lagerstelle generell nur Bestände mit Dividendenanspruch bestehen oder
- der Begünstigte die Aktien bereits zum vorhergehenden Dividendenstichtag im Depot hatte und diese nicht für Repos oder Leihgeschäfte verwendet wurden¹⁶.

Sind diese Voraussetzungen gegeben, kann die inländische, depotführende Bank bei der ins Ausland zahlenden, letzten inländischen Lagerstelle (im Schaubild unter Abschn. 2.2.1.2 wäre das Clearstream¹⁷) eine Sammel-Steuerbescheinigung für die betroffenen Aktienbestände anfordern¹⁸. Geht diese Steuerbescheinigung bei der depotführenden Bank ein, kann diese den vorgenommenen Steuerabzug wie einen von ihr selbst durchgeführten Abzug behandeln. D. h., die Dividende wird in die reguläre Steuerermittlung der Bank einbezogen, eventuelle Freistellungstatbestände des Kunden können nun auch im Zusammenhang mit diesem Steuerabzug berücksichtigt werden. So ist beispielsweise die bereits abgeführte Kapitalertragsteuer bei Existenz eines Freistellungsauftrages mit ausreichendem Volumen in voller Höhe dem Kunden durch die Bank wieder zu erstatten.

¹⁶ BMF v. 26.10.2011.

¹⁷ CBF ist hier als auszahlende Stelle zum Kapitalertragsteuerabzug verpflichtet, vgl. § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a i. V. m. § 44 Abs. 1 S. 4 Nr. 3b EStG.

¹⁸ § 44a Abs. 10 S. 4 EStG und BMF-Schreiben vom 16.09.2013.

Ohne Vorlage dieser Sammel-Steuerbescheinigung ist der durch die letzte inländische Lagerstelle vorgenommene Steuerabzug von der depotführenden Bank nur nachrichtlich auszuweisen, eine Freistellung vom Steuerabzug ist auf Ebene der Bank dann nicht möglich.

Nachfolgend der Gesetzesauszug:

- ▶ **§ 44a Abs. 10 S. 4 ff. EStG** Werden Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a von einer auszahlenden Stelle im Sinne des § 44 Absatz 1 Satz 4 Nummer 3 an eine ausländische Stelle ausgezahlt, hat diese auszahlende Stelle über den von ihr vor der Zahlung in das Ausland von diesen Kapitalerträgen vorgenommenen Steuerabzug der letzten inländischen auszahlenden Stelle in der Wertpapierverwahrkette, welche die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt, auf deren Antrag eine Sammel-Steuerbescheinigung für die Summe der eigenen und der für Kunden verwahrten Aktien nach amtlich vorgeschriebenem Muster auszustellen. Der Antrag darf nur für Aktien gestellt werden, die mit Dividendenberechtigung erworben und mit Dividendenanspruch geliefert wurden. Wird eine solche Sammel-Steuerbescheinigung beantragt, ist die Ausstellung von Einzel-Steuerbescheinigungen oder die Weiterleitung eines Antrags auf Ausstellung einer Einzel-Steuerbescheinigung über den Steuerabzug von denselben Kapitalerträgen ausgeschlossen; die Sammel-Steuerbescheinigung ist als solche zu kennzeichnen. Auf die ihr ausgestellte Sammel-Steuerbescheinigung wendet die letzte inländische auszahlende Stelle § 44b Absatz 6 mit der Maßgabe an, dass sie von den ihr nach dieser Vorschrift eingeräumten Möglichkeiten Gebrauch zu machen hat.

Das BMF nimmt mit seinem Schreiben vom 16.09.2013 zur Ausstellung von Sammel-Steuerbescheinigung gesondert Stellung. Hierbei wird auf folgende Punkte eingegangen:

- Die Beantragung von Sammel-Steuerbescheinigung darf nur für cum beliefert Bestände mit Dividendenanspruch erfolgen. Das depotführende Institut hat hierzu weiterführende Prüfungspflichten bezüglich Verwahrung und offenen Positionen bei Lagerstellen.
- Die inländische depotführende Stelle, die die Dividende erhält, leitet den Antrag auf Erteilung einer Sammel-Steuerbescheinigung über ihre ausländische Lagerstelle, welche die Bestände für sie verwahrt.
- Die Sammel-Steuerbescheinigung dient in erster Linie zur Legitimation der Abstandnahme von weiteren Steuerabzügen durch die auszahlende Stelle und deren Befähigung, die Dividendenzahlung so abzuwickeln, als wäre es eine Dividende ohne ausländische Zwischenverwahrung.
- Ein mehrfacher Steuerabzug bei mehrstufiger Zwischenverwahrung im Ausland soll dadurch vermieden werden, dass der erste Steuerabzug und die Ausstellung einer

Sammel-Steuerbescheinigung es jeder folgenden inländischen auszahlenden Stelle gestattet, keinen weiteren Steuerabzug vorzunehmen, wenn die zuvor genannten Voraussetzungen eingehalten wurden.

In der Praxis ist die Ausstellung von Einzel- und Sammel-Steuerbescheinigungen durch die letzte in das Ausland zahlende inländische Stelle bis heute problematisch. Zum einen müssen diese Bescheinigungen über die gesamte Zahlungskette zurück angefordert werden, so dass ggf. mehrere Banken in der Kette hier tätig werden müssen. Häufig scheitert die Anforderung an den ausländischen Zwischenverwahrern, welche zum einen nicht verpflichtet sind, diese Dienstleistung zu erbringen und zum anderen diese Anforderung im Zweifel gar nicht verstehen. Bis heute liegt nur ein geringer Teil der angeforderten Einzel- oder Sammel-Steuerbescheinigungen bei den depotführenden Banken vor. Dies hat zur Folge, dass Dividenden mit Steuerabzug ausgezahlt wurden, dem Anleger jedoch hierüber keine Steuerbescheinigung zur Verfügung gestellt werden kann.

2.2.1.5 Besonderheiten bei Steuerausländern

An Steuerausländer werden inländische Dividenden grundsätzlich immer unter Durchführung des Abzugs von Kapitalertragsteuer gezahlt. Dieser kann bei Zwischenverwahrung der betroffenen Aktien im Ausland ggf. auch zweifach erfolgen. Für eine anteilige Rückerstattung der Kapitalertragsteuer auf Basis eines bestehenden Doppelbesteuerungsabkommens über das Bundeszentralamt für Steuern nach § 50d Abs. 1 EStG benötigen Steuerausländer ab 2012 immer eine deutsche Steuerbescheinigung¹⁹. Für diese Kundengruppe sollte daher ab 2012 generell eine Steuerbescheinigung von der depotführenden Bank erstellt werden, sofern diese den Steuerabzug vorgenommen hat. Ob bei einem doppelt durchgeführten Kapitalertragsteuerabzug im Falle einer ausländischen Zwischenverwahrung das Bundeszentralamt bei Einreichung zweier Steuerbescheinigungen auch eine doppelte Erstattung der Kapitalertragsteuer vornimmt, ist immer noch nicht abschließend geklärt²⁰.

Das BMF hat festgelegt, dass sowohl für natürliche Personen als auch für betriebliche Anleger als Steuerausländer die Ausstellung einer Steuerbescheinigung auf dem amtlichen Muster III zu erfolgen hat.²¹ Hierbei kann entweder eine Einzelsteuerbescheinigung oder eine zeitraumbezogene bzw. Jahressteuerbescheinigung auf dem Muster III von der Bank erstellt werden.

2.2.1.6 Depots inländischer Banken mit Eigen- und Fremdbestand an inländischen Aktien

Sofern in die Zahlungskette bei ausländischer Zwischenverwahrung Depots weiterer inländischer Banken mit Eigen- oder Fremdbestand an deutschen Aktien eingebunden sind, stellt sich die Frage, wer als auszahlende Stelle i. S. d. § 44 Abs. 1 S. 4 Nr. 3 EStG

¹⁹ § 50d Abs. 1 S. 4 und 8 EStG.

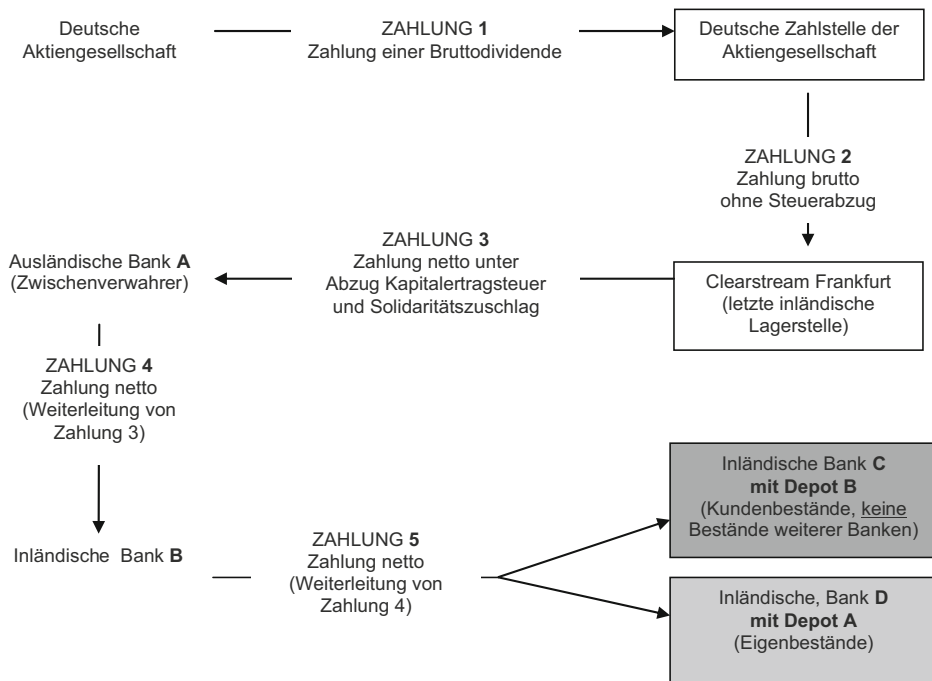
²⁰ Stand Dezember 2015.

²¹ BMF v. 03.12.2014, Rz. 48.

- bei Cum/Ex-Geschäften einen weiteren Abzug der Kapitalertragsteuer vornehmen muss,
- eine Sammel-Steuerbescheinigung anzufordern hat, um ggf. eine Erstattung der Kapitalertragsteuer oder eine Bescheinigung dieser vornehmen zu können,
- die Einzelsteuerbescheinigungen lautend auf den steuerlichen Gläubiger der Dividende beantragen kann bzw. muss.

Diese Aufgaben treffen immer nur die **letzte** inländische auszahlende Stelle in der Wertpapierverwahrkette (die sogenannte inländische depotführende Stelle)²².

Zur Verdeutlichung soll das folgende Schaubild dienen:



Bank B ist in diesem Fall **nicht** die auszahlende Stelle im steuerlichen Sinne.

Sowohl Bank C als auch Bank D gelten in diesem Beispiel als auszahlende Stelle, da sie jeweils die letzte depotführende, inländische Stelle in der Verwahrkette bilden. Eine Unterscheidung nach Eigen- oder Fremdbestand ist diesbezüglich irrelevant.

2.2.1.7 Depots ausländischer Banken mit Eigen- und Fremdbestand an inländischen Aktien

Sofern eine Dividendenzahlung, die bereits im Rahmen einer ausländischen Zwischenverwahrung dem Kapitalertragsteuerabzug unterlag und einer inländischen Stelle als weiterem Zwischenverwahrer netto vergütet wurde nun an eine weitere ausländische Bank gezahlt

²² Vgl. BMF-Schreiben v. 13.07.2011, 01.03.2012 und 09.10.2012, Rz. 248.



<http://www.springer.com/978-3-658-14925-3>

Kapitalertragsteuer und Abgeltungsteuer verstehen
Besteuerung von Kapitalerträgen im Privatvermögen

Rhodus, O.; Lofing, J.

2017, XX, 389 S. 40 Abb.,

ISBN: 978-3-658-14925-3